

Rechtsphilosophie der Neuzeit „Public climate school“

Klimawandel und Recht
Prof. Dr. D. Kleczewski



Organisatorisches

- Termine
 - Termin am Di. wird verschoben
 - Nächste Stunde: Di., 3. 12., 13 Uhr, HS 16

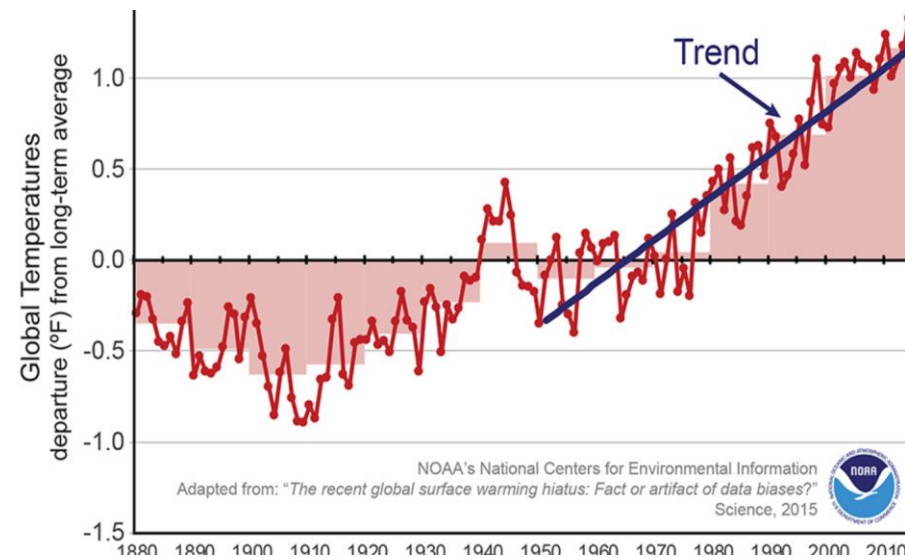
Klimawandel

- Unter „dem Klimawandel“ versteht man den **Anstieg der Durchschnittstemperatur** der erdnahen Atmosphäre und der Meere **seit Beginn der Industrialisierung**. Er beruht im Wesentlichen auf menschengemachten Einflüssen.

Rechtsphilosophie der Neuzeit - "Public climate school"

Klimawandel

- Unter „dem Klimawandel“ versteht man den **Anstieg der Durchschnittstemperatur** der erdnahen Atmosphäre und der Meere **seit Beginn der Industrialisierung**. Er beruht im Wesentlichen auf menschengemachten Einflüssen.



Rechtsphilosophie der Neuzeit - "Public climate school"

Klimawandel

- **Ursache** der Erwärmung ist die andauernde menschengemachte Anreicherung der Erdatmosphäre mit **Treibhausgasen**, insbes. mit CO₂, Methan, Distickstoffmonoxid.
- Gründe:
 - Nutzung fossiler Brennstoffe
 - Land- und Viehwirtschaft
 - Entwaldung
- **Anteil** der Menschheit beträgt **nahezu 100 Prozent**

Klimaschutz und Recht

- „Wir machen zu wenig von dem Vereinbarten, von dem wir schon jetzt wissen, dass es nicht ausreichen wird.“

Rechtsphilosophie der Neuzeit - "Public climate school"

Klimaschutz und Recht

- „Wir machen zu wenig von dem Vereinbarten, von dem wir schon jetzt wissen, dass es nicht ausreichen wird.“

UN-Generalsekretär Guterres



Klimaschutz und Recht

- „Wir machen zu wenig von dem Vereinbarten, von dem wir schon jetzt wissen, dass es nicht ausreichen wird.“

UN-Generalsekretär Guterres



- Was ist vereinbart?
 - Pariser Übereinkommen von 2015, in Kraft seit 4.11. 2016
 - Art. 20a GG; Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung, Klimaschutzgesetz

Pariser Übereinkommen

- Ziele, Art. 2 PÜ
 - Begrenzung des Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten
 - Begrenzung auf des Anstiegs auf 1,5 °C
 - Scheitelpunkt der weltweiten Emissionen so möglichst bald erreicht werden.
 - rasch nachfolgende Emissionssenkungen.
- Prozedurale Pflichten
 - Die Staaten sind verpflichtet, alle 5 Jahre strengere Klimaziele festzulegen.
 - Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit und untereinander
 - Rechenschaftspflicht
- Absichtserklärungen
 - Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel
 - Unterstützung für Entwicklungsländer
 - Vorbeugung, Minimierung und Ausgleich von Schäden

Pariser Übereinkommen

- Rechtsnatur des Pariser Übereinkommens (PÜ)
 - Allgemeine Ebene:
 - Das PÜ erfüllt im Allgemeinen alle Kriterien eines völkerrechtlichen Vertrages i. S. v. Art. 2 II lit. a) der Wiener Vertragsrechts Konvention (WVRK)
 - Detailebene:

Der Verbindlichkeitsgrad variiert jedoch stark von Vertragsbestimmung zu Vertragsbestimmung:

 - Relativ **starke Verbindlichkeit**: Prozeduraler Rahmen
 - Eher **soft law**:
 - Umsetzung der Emissionsminderungs- und der Klimaapassungsmaßnahmen
 - Mechanismus der Verschärfung der Emissionsminderungsanstrengungen
 - Vorbeugung und Kompensation für Verluste und Schäden

Rechtsphilosophie der Neuzeit - "Public climate school"

Rechtslage in Deutschland

- Art. 20a GG:
Der Staat schützt [...] die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.
- Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung:
 - CO₂-Bepreisung bei Verkehr und Wärme ab 2021
 - Emissionshandelssystem mit Festpreis für CO₂-Anteil
 - Abschreibungen auf energetische Gebäudesanierungen
 - Umweltprämie für Elektro-Fahrzeuge
 - Förderprogramme für die Entwicklung energieeffizienter Technologien.
 - Mittelfristige Senkung der Stromkosten als Gegengewicht zur CO₂-Bepreisung
 - Erhöhte Steuerminderungspauschalen für Pendler
 - Reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Bahnfahrkarten

Rechtsphilosophie der Neuzeit - "Public climate school"

Kritik

- Am Pariser Übereinkommen
 - Die Staaten dürfen ihre Klimaziele selbst festlegen.
 - Es gibt keinen Sanktionsmechanismus, wenn die die Staaten diese Ziele verfehlen
 - Viele Vertragsstaaten sind bisher mit ihrem Klimazielen hinter dem zurückgeblieben, was nötig ist, um die Hauptziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen.
- Am Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung
 - Das Programm bleibt hinter den im Pariser Übereinkommen vorgegeben Werten zurück.
 - Es fehlt ein schlüssiges Konzept für den Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien
 - Die Preissignale die vom Programm ausgehen, sind gegenläufig. Eine klimapolitische Steuerungswirkung ist nicht zu erwarten.

Rechtsphilosophie der Neuzeit - "Public climate school"

Was tun?

- Ethische Ebene:
 - Jede und jeder kann selbst seine/ihre Nutzung von Energie aus fossilen Brennstoffen senken.
 - Jeder und jede kann selbst seine/ihre Essensgewohnheiten ändern.
 - Einkaufsgenossenschaften gründen um klimaschonende Marktmacht zu schaffen.
- Rechtlich Ebene:
 - Exekutive und Judikative können die Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen an einem neu verstandenen Art. 20a GG ausrichten.
 - VG Berlin, Urteil v. 31.10.2019, Az.: VG 10 K 412.18: Klage auf mehr Klimaschutz unzulässig (nicht rechtskräftig).
- Politische Ebene:
 - Wahl von Parteien, die konsequente Klimapolitik anbieten
 - Demonstrationen
 - Ziviler Ungehorsam